

HAUPTSATZUNG der Stadt Babenhausen

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 26.06.2025 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB),
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall. Der Magistrat berichtet schriftlich dem Hauptausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung jeweils zur nächsten Sitzung über die getätigten Grundstücksgeschäfte
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Hauptausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung
 2. Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Klima- und Umweltschutz
 3. Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport
- (2) Die Ausschüsse setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gemäß § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.

§ 3 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird ab 01.04.2026 auf 31 festgelegt.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf drei festgelegt.

§ 4 Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Stadträtinnen bzw. Stadträten.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Stadträtinnen bzw. Stadträte beträgt sieben.

§ 5 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ohne Unterbrechung ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender Stadtverordnetenversammlung	= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Stadtverordnete oder Stadtverordneter	= Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Stadträtin oder Stadtrat	= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
Mitglied des Ortsbeirates	= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
Mitglied des Ausländerbeirates	= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

- (5) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung soll erst nach dem Ausscheiden der Person oder mit Erreichen des fünfundsiebzigsten Lebensjahres, aus den in Absatz 2 genannten Gremien, erfolgen.

§ 6 Ortsbeirat

- (1) Für die Stadtteile Babenhausen, Harpertshausen, Harreshausen, Hergershausen, Langstadt und Sickenhofen werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

- (2) Die Ortsbezirke werden wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Babenhausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Stadt Babenhausen.

Der Ortsbezirk Harpertshausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Harpertshausen.

Der Ortsbezirk Harreshausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Harreshausen.

Der Ortsbezirk Hergershausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hergershausen.

Der Ortsbezirk Langstadt umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Langstadt.

Der Ortsbezirk Sickenhofen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Sickenhofen.

- (3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Babenhausen	aus 9 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Harpertshausen	aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Harreshausen	aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Hergershausen	aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Langstadt	aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Sickenhofen	aus 7 Mitgliedern.

§ 7 Ausländerbeirat

- (1) Es wird ein Ausländerbeirat mit 5 Mitgliedern eingerichtet.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Babenhausen unter www.babenhausen.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen und Verordnungen können während der öffentlichen Sprechzeiten der Stadt Babenhausen in Papierform eingesehen werden und gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke gefertigt werden.

Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen

die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Babenhäuser Zeitung im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Babenhäuser Zeitung den bekannt zu machenden Text enthält.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Babenhausen, Marktplatz 2, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn der Auslegung nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht.
Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,

2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,

3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und

4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadtverwaltung Babenhausen nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden im Rathaus der Stadtverwaltung Babenhausen, Marktplatz 2 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadtverwaltung hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.
- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“

Babenhausen, 26.06.2025

DER MAGISTRAT DER STADT
BABENHAUSEN

Dominik Stadler
Bürgermeister



